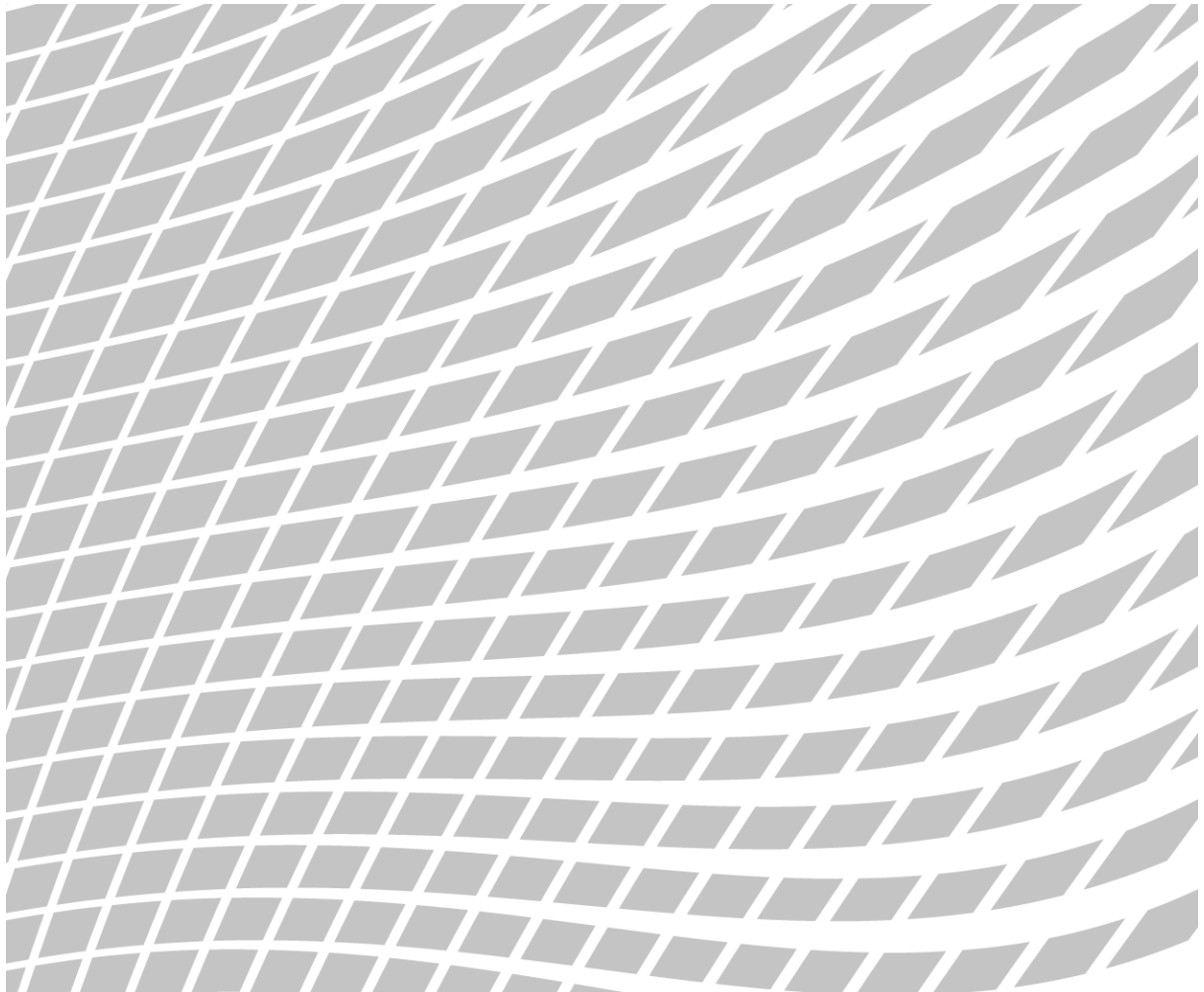


20. September 2012

Rundschreiben SST-Erleichterungen

Kernpunkte



Kernpunkte

- Nach geltendem Recht sind für die Festlegung der SST-Zinskurve die Renditen der Bundesanleihen massgebend. Die im FINMA-RS 13/xy „SST-Erleichterungen“ vorgesehene Erleichterung für die Festlegung der Zinskurve setzt voraus, dass der Bundesrat vorgängig die Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) entsprechend anpasst. Kommt die Verordnungsänderung nicht zustande, können das FINMA-RS 08/44 „SST“ nicht angepasst und die temporären Erleichterungen bei der Zinskurve nicht realisiert werden.
- Das FINMA-RS 13/xy „SST-Erleichterungen“ führt zeitlich befristete Erleichterungen beim SST ein. Diese betreffen die Zinskurve und die mit den SST-Interventionsschwellen verbundenen Massnahmen.
- Das FINMA-RS 08/44 „SST“ bleibt unverändert in Kraft. Wo sich das FINMA-RS 08/44 „SST“ und das neue FINMA-RS 13/xy „SST-Erleichterungen“ widersprechen, hat die Regelung im neuen FINMA-RS 13/xy „SST-Erleichterungen“ Vorrang.
- Die Anpassung der Zinskurve besteht darin, dass für den CHF und die anderen Hauptwährungen ein Langfristzinssatz festgelegt wird, gegen den die Zinskurven konvergieren sollen. Die bislang als Grundlage für die Festlegung der Zinskurve ausschliesslich geltenden Renditen der Bundesobligationen werden durch um 10 bps nach unten korrigierte Swap-Sätze als Referenzzinssätze ersetzt.
- Diese Erleichterung lehnt sich an die Praxis der EU im Rahmen der Fünften Quantitative Impact Study (Solvency II / EU) QIS5 an und gilt für drei Jahre. Sie ist auf das Bestandesgeschäft beschränkt und gilt demzufolge nicht für das Neugeschäft. Im Interesse der Transparenz müssen die Versicherungsunternehmen der FINMA zusätzlich zum erleichterten SST eine Schattenrechnung unter Ausklammerung der Erleichterungen einreichen.
- Die FINMA passt das Interventionsschwellen-Konzept an, indem sie unter gewissen Voraussetzungen auf bestimmte Massnahmen, wie sie im FINMA-RS 08/44 „SST“ vorgesehen sind, zeitlich befristet verzichtet, so auf das Verbot von Dividendenzahlungen oder Überschusszuteilungen oder auf das Verbot von Neugeschäft.